

## Dienstleistungsvertrag

<b>Projektbezeichnung:</b>	<b>Neubau Hauptstützpunkt ZVB und Neubau Rettungsdienst/Verwaltung (HSP-RDZV)</b>	<b>VERTRAGSENTWURF</b>
Kostenträger:	HB3060.0115	Konto-Nr.: 5040.10
BKP / Arbeitsgattung:	558 Gesamtprojektleitung Bauherr (GPL-BH) 576 Nebenkosten	Erstellungsdatum: 3. April 2020
Vertragsverfasser:	gj	Vertragsnummer:

<b>Total Vergütung gemäss Ziffer 6.1</b>	<b>Fr. ....</b>	<b>Fr. ....</b>
	<b>(exkl. MWST)</b>	<b>(inkl. MWST)</b>
oder nach gemitteltem Stundenansatz gemäss Ziffer 6.2		<b>Fr. ....</b>

abgeschlossen zwischen

Baudirektion des Kantons Zug

handelnd durch

Hochbauamt des Kantons Zug  
Planung und Bau  
Urs Kamber, Kantonsbaumeister  
Aabachstrasse 5, Postfach  
6301 Zug

nachstehend bezeichnet mit

**Auftraggeber** und

.....

handelnd durch

.....

nachstehend bezeichnet mit

**Beauftragter**

## 1 Vertragsgegenstand

Der vorliegende Vertrag regelt die Erbringung von Beratungsleistungen für den Auftraggeber im Rahmen des Projektes Neubau Hauptstützpunkt ZVB und Neubau Rettungsdienst/Verwaltung (HSP-RDZV) in der Funktion als Gesamtprojektleiter Bauherr (GPL-BH) durch den Beauftragten.

## 2 Vertragsbestandteile

Integrierte Bestandteile des Vertrages sind in nachstehender Rangfolge:

Die vorliegende Vertragsurkunde.

Allgemeine Vertragsbedingungen KBOB für Dienstleistungsaufträge, Ausgabe 2017 (nachfolgend

Allgemeine Vertragsbedingungen oder AVB).

Weitere Vertragsbestandteile (VB):

VB 1 Pflichtenheft vom ....., bereinigt am ..... (Beilage .....

VB 2 Projekthandbuch vom ....., bereinigt am ..... (Beilage .....

VB 3 Das Angebot des Beauftragten vom ....., bereinigt am ..... (Beilage .....

VB 4 Nachhaltiges Bauen: Bedingungen für Planerleistungen (Hochbau), 2017

Soweit zwischen den hiervor aufgeführten Vertragsbestandteilen ein Widerspruch besteht, ist die vorgenannte Rangfolge für den Vorrang massgeblich. Besteht ein Vertragsbestandteil aus mehreren Dokumenten, geht bei Widersprüchen das zeitlich jüngere Dokument dem älteren vor.

Allgemeine Vertragsbedingungen des Beauftragten gelten nur, soweit sie in Ziffer 11.2 aufgenommen wurden.

## 3 Leistungen des Beauftragten

Der Auftraggeber überträgt dem Beauftragten die Erbringung folgender Leistungen/Aufgaben:

Gesamtprojektleiter Bauherr (GPL-BH) für das Bauvorhaben Neubau Hauptstützpunkt ZVB und Neubau Rettungsdienst/Verwaltung (HSP-RDZV) gemäss Leistungsbeschreibung des Angebots.

## 4 Schlüsselpersonen des Beauftragten

Der Beauftragte setzt folgende Schlüsselpersonen für die Leistungserbringung ein:

.....

Der Austausch dieser Schlüsselpersonen erfolgt nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers. Er wird die Zustimmung nur aus wichtigen Gründen verweigern.

## 5 Fristen und Termine

Folgende Fristen und Termine sind verbindlich und ohne weiteres verzugsbegründend:

Frist / Termin:            Leistungsergebnis:

September 2020            Start Bauprojekt

Dezember 2021            Abgabe Bauprojekt

März 2022                Genehmigung Bauprojekt

September 2022           Eingabe Baugesuch

## 6 Vergütung

### 6.1 Vergütung mit Festpreisen

Gemäss beiliegendem Pflichtenheft (Beilage .....

Gemäss detailliertem Angebot des Beauftragten vom ....., bereinigt am .....

.....

Offerierte Vergütung brutto mit Festpreisen	Fr.	.....
.....	Fr.	.....
.....	Fr.	.....
./.. ..... 0.00%	Fr.	0.00
Vereinbarte Vergütung netto (Rundungskorrektur: Fr. ....)	Fr.	0.00
MWST zum Satz von 7.70%	Fr.	0.00
<b>Total Vergütung inkl. MWST</b> (Rundungskorrektur: Fr. ....)	<b>Fr.</b>	<b>0.00</b>
Globalpreis (teuerungsberechtigt)		
.....		

## 6.2 Vergütung nach erbrachtem Zeitaufwand

- Gemäss beiliegendem Pflichtenheft (Beilage .....
- Gemäss detailliertem Angebot des Beauftragten vom ....., bereinigt am .....
- .....

- Gemäss folgenden Stundenansätzen exkl. MWST:

<u>Spezialist A</u>	Fr.	.....
<u>Spezialist B</u>	Fr.	.....
<u>Hilfspersonal</u>	Fr.	.....
.....	Fr.	.....
<b>Vereinbarte Vergütung netto</b>	<b>Fr.</b>	<b>.....</b>
MWST zum Satz von 7.70%	Fr.	0.00
<b>Total Vergütung inkl. MWST</b> (Rundungskorrektur: Fr. ....)	<b>Fr.</b>	<b>0.00</b>

Als Kostendach

.....

- Gemäss folgendem gemitteltem Stundenansatz exkl. MWST,  
der für alle seitens des Beauftragten eingesetzten Mitarbeiter gilt:

<b>Vereinbarte Vergütung netto</b>	<b>Fr.</b>	<b>.....</b>
MWST zum Satz von 7.70%	Fr.	0.00
<b>Total Vergütung inkl. MWST</b> (Rundungskorrektur: Fr. ....)	<b>Fr.</b>	<b>0.00</b>

Als Kostendach

.....

## 6.3 Nebenkosten

- Übliche Nebenkosten:

Nebenkosten des Beauftragten wie Fotokopien, Telefon, Fax, Porti, Computerinfrastruktur, Versicherungen, Reisespesen und Reisezeit, auswärtige Unterkunft und Verpflegung, sind in der vereinbarten Vergütung gemäss Ziffer 6.1 / 6.2 hiavor eingerechnet.

Reprokosten für Ausschreibungsunterlagen, Plankopien und sonstige Dokumente wie Broschüren, Berichte, etc., welche zur Planung, Erstellung und Dokumentation des Bauwerks benötigt und durch den Auftraggeber bestellt wurden, werden dem Beauftragten gemäss nachgewiesenem Aufwand vergütet.

- Vergütung gemäss Angebot vom .....

## 6.4 Preisänderung

Teuerungsanpassung: Ja

Eine allfällige Teuerungsabrechnung erfolgt gemäss der letzten, zur Zeit des Vertragsabschlusses publizierten Empfehlungen der KBOB zur Honorierung von Architekten und Ingenieuren, erhältlich unter [www.kbob.ch](http://www.kbob.ch). Die Preise bleiben fest bis 2022

## 6.5 Rechnungsstellung und Zahlungsmodalitäten

Die Rechnungen sind unter Angabe von Kostenträger und Vertragsnummer gemäss Seite 1 dieses Vertrages sowie der MWST Nr. des Beauftragten an die folgende Adresse zur Kontrolle einzureichen:

Zugerland Verkehrsbetriebe AG, Liegenschaftsentwicklung, An der Aa 6, 6300 Zug

Die Rechnungen haben sich detailliert und überprüfbar zu den nach diesem Vertrag geschuldeten und erbrachten Leistungen zu äussern. Die Mehrwertsteuer ist separat auszuweisen. Die Nebenkosten sind getrennt in Rechnung zu stellen. Diesen Anforderungen nicht genügende Rechnungen werden an den Beauftragten zur Korrektur und allenfalls Ergänzung der Dokumentation zurückgewiesen. Die Rechnungsadresse lautet

Hochbauamt des Kantons Zug  
Planung und Bau  
Aabachstrasse 5, Postfach  
6301 Zug

zahlbar innerhalb von 30 Tagen netto.

Von jeder Zahlung, die der Auftraggeber innerhalb der Zahlungsfrist von 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung leistet, kann er ein Skonto von ..... % abziehen. .....

## 7 Arbeitszeitrapportierung / Reisezeit

Bei Vergütung nach erbrachtem Zeitaufwand wird die Arbeitszeit mittels wöchentlicher Arbeitszeitrapportierung festgehalten und durch das zuständige Personal des Auftraggebers kontrolliert. Die Arbeitsrapporte gelten als genehmigt, wenn seitens des Auftraggebers innerhalb von 10 Arbeitstagen keine schriftliche Stellungnahme erfolgt.

Reisezeit gilt nicht als Arbeitszeit.

## 8 Kontaktpersonen und Kommunikation

Sämtliche vertragsrelevante Kommunikation erfolgt in schriftlicher Form und ist der/den nachstehenden Kontaktperson/en persönlich zu übergeben oder per Einschreiben zuzustellen.

### Kontaktperson/en des Auftraggebers

Hochbauamt des Kantons Zug  
Planung und Bau  
Urs Kamber, Kantonsbaumeister  
Aabachstrasse 5, Postfach  
6301 Zug

E-Mail:  
urs.kamber@zg.ch

Telefon:  
041 728 54 21

### Kontaktperson/en des Beauftragten

Name und Adresse

E-Mail:

Telefon:

Ändert eine Kontaktperson, erfolgt eine schriftliche Mitteilung an die andere Partei.

## 9 Versicherungen

Der Beauftragte erklärt, für die Dauer des Auftrages folgende Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen zu haben, die Versicherungsdeckung während der Dauer des Auftrages aufrechtzuerhalten und die entsprechenden, gültigen Versicherungsnachweise dem Auftraggeber auf Verlangen zu liefern. Diesem Vertrag ist ein Versicherungsnachweis der Versicherungsgesellschaft beizulegen, welcher bei der Vertragsunterzeichnung nicht älter als 30 Tage ist.

### 9.1 Grundversicherung

Personen- und Sachschäden Fr. .... pro Ereignis bzw. Einmalgarantie (mindestens Fr. x Mio.)

### 9.2 Zusatzversicherungen

Reine Vermögensschäden Fr. .... pro Ereignis bzw. Einmalgarantie (mindestens Fr. x Mio.)

Anlageschäden Fr. .... pro Ereignis bzw. Einmalgarantie (mindestens Fr. x Mio.)

..... Fr. .... pro Ereignis bzw. Einmalgarantie (mindestens Fr. x Mio.)

Der Beauftragte erklärt, folgende projektspezifischen Risiken zusätzlich versichert zu haben:

- .....

Versicherungsgesellschaft:

Policen-Nr.:

.....

.....

Selbstbehalt pro Schadenereignis:

Fr. ....

(vom Beauftragten anzugeben)

## 10 Sozialversicherungen und Arbeitsbewilligungen

Der Beauftragte nimmt als selbständiger Unternehmer die notwendigen Anmeldungen für sich und seine Mitarbeitenden bei den Sozialversicherungen vor. Der Auftraggeber schuldet für den Beauftragten und für dessen Mitarbeitenden keine Sozialleistungen (AHV, IV, ALV usw.) oder andere Entschädigungsleistungen, insbesondere bei Unfall, Krankheit, Invalidität und Tod.

Mit Unterzeichnung dieses Vertrages verpflichtet sich der Beauftragte, für ausländische Staatsangehörige die erforderlichen Arbeits- und Aufenthaltsbewilligungen, die im Zusammenhang mit der Erfüllung des vorliegenden Vertrages notwendig sind, vor Beginn der Leistungserbringung einzuholen. Der Beauftragte wird auf Verlangen des Auftraggebers Kopien der Arbeits- und Aufenthaltsbewilligungen vorlegen.

## 11 Besondere Vereinbarungen

### 11.1 Abweichung und Ergänzung zu den Allgemeinen Vertragsbedingungen

In Abweichung und Ergänzung zu den Allgemeinen Vertragsbedingungen KBOB für Dienstleistungsaufträge, Ausgabe 2017, wird Folgendes festgelegt:

#### 7. Vergütung:

Die Schlusszahlung wird erst nach der Übergabe der vollständigen Bauwerksdokumentation bzw. Projektdokumentation und genehmigten Schlussabrechnung fällig. Falls der Auftraggeber eine spezielle Bauplatzversicherung (Exzedente Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung) für alle Beteiligten

abschliesst, werden die letzten fälligen Kosten dem Beauftragten mit der Schlussabrechnung in Abzug gebracht.

## **11.2 Weitere besondere Vereinbarungen**

## **12 Inkrafttreten des Vertrages und Vertragsänderungen**

Der vorliegende Vertrag tritt mit der Unterzeichnung durch die Parteien in Kraft.

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sowie dessen Aufhebung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftlichkeitsvorbehaltes.

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages lückenhaft, rechtlich unwirksam oder aus anderen Gründen undurchführbar sein, so wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen davon nicht berührt. Die Parteien werden in einem solchen Falle eine Vereinbarung treffen, welche die betreffende Bestimmung durch eine wirksame, wirtschaftlich möglichst gleichwertige Bestimmung ersetzt.

## **13 Ausfertigung**

Die vorliegende Vertragsurkunde wird zweifach ausgefertigt. Jede Partei erhält ein unterzeichnetes Exemplar.

## 14 Unterschriften

---

### Der Auftraggeber:

Hochbauamt des Kantons Zug

Planung und Bau

Zug / Datum

Zug / Datum

Urs Kamber  
Kantonsbaumeister

David Wyss  
Leitung Planung und Bau

### Der Beauftragte:

.....

Ort / Datum

Ort / Datum

Vorname Name  
Funktion

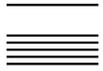
Vorname Name  
Funktion

### Gepprüft:

Zugerland Verkehrsbetriebe AG

Zug / Datum

Georg Joho  
Leiter Immobilienentwicklung



## Allgemeine Vertragsbedingungen KBOB für Dienstleistungsaufträge

Ausgabe 2017

### 1 Geltungsbereich

- 1.1 Die vorliegenden allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) regeln Abschluss, Inhalt und Abwicklung von Verträgen über Dienstleistungen, insbesondere in den Bereichen Beratung, Planung, Unterstützung und Schulung.
- 1.2 Wer dem Auftraggeber ein Angebot einreicht (Beauftragter), akzeptiert damit vorliegende AVB. Die Parteien können Abweichungen schriftlich im Vertrag vereinbaren.

### 2 Angebot

- 2.1 Das Angebot wird gestützt auf die Offertanfrage des Auftraggebers bzw. die Ausschreibungsunterlagen erstellt.
- 2.2 Der Beauftragte weist im Angebot die Mehrwertsteuer separat aus.
- 2.3 Das Angebot einschliesslich allfällige Präsentationen erfolgt unentgeltlich, sofern in der Offertanfrage bzw. den Ausschreibungsunterlagen nichts anderes vermerkt ist.
- 2.4 Das Angebot ist während der in der Offertanfrage bzw. den Ausschreibungsunterlagen genannten Frist verbindlich. Fehlt eine entsprechende Angabe, so gilt eine Frist von drei Monaten ab Offerteingang.

### 3 Ausführung

- 3.1 Der Beauftragte verpflichtet sich als Spezialist zu einer sorgfältigen, getreuen und sachkundigen Vertragserfüllung und garantiert, dass alle erbrachten Leistungen den vertraglichen Bedingungen und Spezifikationen sowie den gesetzlichen Vorgaben entsprechen.
- 3.2 Der Beauftragte informiert den Auftraggeber regelmässig über den Fortschritt der Arbeiten und zeigt ihm sofort schriftlich alle Umstände an, welche die vertragsgemässe Erfüllung beeinträchtigen oder gefährden.
- 3.3 Dem Auftraggeber steht jederzeit ein Kontroll- und Auskunftsrecht über alle Teile des Auftrags zu.
- 3.4 Ohne schriftliche Vollmacht ist der Beauftragte zur Vertretung des Auftraggebers nicht ermächtigt.

### 4 Einsatz von Mitarbeitenden

- 4.1 Der Beauftragte setzt nur sorgfältig ausgewählte und gut ausgebildete Mitarbeitende ein, die über die erforderlichen Bewilligungen verfügen. Er ersetzt auf Verlangen des Auftraggebers innert nützlicher Frist Mitarbeitende, welche nicht über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen oder in anderer Weise die Vertragserfüllung beeinträchtigen oder gefährden.

- 4.2 Der Beauftragte tauscht die eingesetzten Mitarbeitenden nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers aus. Der Auftraggeber darf die Zustimmung nur aus wichtigen Gründen verweigern.

### 5 Beizug Dritter

- 5.1 Der Beauftragte darf für die Erbringung seiner Leistungen Dritte (z. B. Zulieferanten, Subunternehmer, Substituten) nur mit vorgängiger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers beiziehen. Er bleibt für die vertragsgemässe Leistungserbringung durch die beigezogenen Dritten verantwortlich.
- 5.2 Der Beauftragte überbindet beigezogenen Dritten die Pflichten aus den Ziffern 4 (Einsatz von Mitarbeitenden), 6 (Arbeitsschutzbestimmungen, Arbeitsbedingungen und Lohngleichheit von Frau und Mann), 11 (Geheimhaltung) und 12 (Datenschutz und Datensicherheit).

### 6 Arbeitsschutzbestimmungen, Arbeitsbedingungen und Lohngleichheit von Frau und Mann

- 6.1 Der Beauftragte mit Sitz oder Niederlassung in der Schweiz hält die in der Schweiz geltenden Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen sowie den Grundsatz der Lohngleichheit von Frau und Mann ein. Als Arbeitsbedingungen gelten die Gesamt- und die Normalarbeitsverträge oder, wo diese fehlen, die tatsächlichen orts- und berufsüblichen Arbeitsbedingungen. Der Beauftragte mit Sitz im Ausland hält die entsprechenden Bestimmungen ein, die am Ort der Leistungserbringung im Ausland gelten, zumindest aber die anwendbaren Kernübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation.
- 6.2 Entsendet der Beauftragte Arbeitnehmende aus dem Ausland in die Schweiz, um die Leistung auszuführen, so sind die Bestimmungen des Entsendegesetzes vom 8. Oktober 1999 einzuhalten.
- 6.3 Verletzt der Beauftragte Pflichten aus der vorliegenden Ziffer 6, so schuldet er eine Konventionalstrafe. Diese beträgt je Verletzungsfall 10% der gesamten Vergütung, mindestens CHF 3'000, insgesamt aber höchstens CHF 100'000. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit den Beauftragten nicht von der Einhaltung dieser Pflichten.

## 7 Vergütung

- 7.1 Der Beauftragte erbringt die Leistungen:
- nach Aufwand mit oberer Begrenzung der Vergütung (Kostendach); oder
  - zu Festpreisen.
- 7.2 Durch die Vergütung abgedeckt sind insbesondere die Kosten für die Übertragung von Rechten, Sozialleistungen und andere Versicherungsleistungen für Unfall, Krankheit, Invalidität und Todesfall und für öffentliche Abgaben (z.B. Mehrwertsteuer).
- 7.3 Der Beauftragte stellt Rechnung gemäss Zahlungsplan. Sofern ein solcher nicht vereinbart wurde, erfolgt die Rechnungsstellung nach Erbringung aller Leistungen. Die Mehrwertsteuer wird in der Rechnung separat ausgewiesen. Mangels anderer Abrede erfolgt die Zahlung innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der korrekt gestellten Rechnung.

## 8 Verzug

- 8.1 Hält der Beauftragte fest vereinbarte Termine (Verfalltagsgeschäfte) nicht ein, so kommt er ohne weiteres in Verzug, in den übrigen Fällen durch Mahnung unter Ansetzung einer angemessenen Nachfrist.
- 8.2 Kommt der Beauftragte in Verzug, so schuldet er eine Konventionalstrafe in der Höhe von 1% der Vergütung pro Verspätungstag, höchstens aber in der Höhe von 10% der gesamten Vergütung.
- 8.3 Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit den Beauftragten nicht von der Einhaltung der vertraglichen Pflichten. Die Konventionalstrafe wird auf einen allfälligen Schadenersatz angerechnet.

## 9 Haftung

- 9.1 Die Parteien haften für alle Schäden, die sie der anderen Partei verursachen, sofern sie nicht beweisen, dass sie kein Verschulden trifft.
- 9.2 Die Parteien haften für das Verhalten ihrer Hilfspersonen und beigezogener Dritter (z.B. Zulieferanten, Subunternehmer, Substituten) wie für ihr eigenes.

## 10 Schutzrechte

- 10.1 Der Beauftragte überträgt dem Auftraggeber alle Schutzrechte (Immaterialgüter- und Leistungsschutzrechte sowie Anwartschaften auf solche) an Arbeitsergebnissen, die im Rahmen der Vertragserfüllung entstehen. Er verzichtet auf die Ausübung nicht übertragbarer Persönlichkeitsrechte.
- 10.2 Alle Schutzrechte an Arbeitsergebnissen, die Vertragsinhalt bilden und nicht im Rahmen der Vertragserfüllung entstanden sind (vorbestehende Arbeitsergebnisse), verbleiben beim Beauftragten. Er erteilt dem Auftraggeber ein zeitlich, räumlich und sachlich uneingeschränktes, unkündbares Verwendungsrecht. Dieses umfasst sämtliche aktuellen und zukünftig möglichen Verwendungsarten, das Recht zur Unterlizenzierung und Abtretung sowie das Recht zur Bearbeitung.

- 10.3 Der Beauftragte gewährleistet, dass er und von ihm beigezogene Dritte über alle Rechte verfügen, um ihre Leistungen vertragsgemäss zu erbringen. Er verpflichtet sich, Forderungen Dritter wegen Verletzung von Schutzrechten unverzüglich abzuwehren und sämtliche Kosten (inklusive Schadenersatzleistungen) zu übernehmen, welche dem Auftraggeber daraus entstehen.

## 11 Geheimhaltung

- 11.1 Die Parteien behandeln alle Tatsachen und Informationen vertraulich, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind und an denen aufgrund ihrer Natur nach Treu und Glaube ein Geheimhaltungsinteresse besteht. Im Zweifelsfall sind Tatsachen und Informationen vertraulich zu behandeln. Die Geheimhaltungspflicht besteht schon vor Vertragsschluss und dauert nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Vorbehalten bleiben zwingende Offenlegungspflichten des schweizerischen Rechts.
- 11.2 Die Geheimhaltungspflicht ist nicht anwendbar auf Tatsachen und Informationen, die auf der jährlich zu veröffentlichenden Liste der Beschaffungen ab CHF 50'000 enthalten sind.
- 11.3 Will der Beauftragte mit dem Vertragsverhältnis zum Auftraggeber werben oder darüber publizieren, bedarf er hierzu der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.
- 11.4 Verletzen die Parteien Pflichten aus der vorliegenden Ziffer 11, so schulden sie eine Konventionalstrafe. Diese beträgt je Verletzungsfall 10% der gesamten Vergütung, insgesamt aber höchstens CHF 100'000. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit die Parteien nicht von der Einhaltung dieser Pflichten.

## 12 Datenschutz und Datensicherheit

Die Parteien verpflichten sich, die Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung einzuhalten und die im Rahmen der Vertragsabwicklung anfallenden Daten gegen unbefugte Kenntnisnahme Dritter wirksam zu schützen.

## 13 Widerruf und Kündigung

Der Auftrag kann von jeder Partei jederzeit schriftlich widerrufen oder gekündigt werden. Die bis zur Vertragsauflösung erbrachten Leistungen sind abzugelten. Schadenersatzansprüche wegen Vertragsauflösung zur Unzeit bleiben vorbehalten. Ausgeschlossen ist der Ersatz entgangenen Gewinns.

## 14 Abtretung und Verpfändung

Der Beauftragte darf Forderungen gegenüber dem Auftraggeber ohne dessen schriftliche Zustimmung weder abtreten noch verpfänden.

## 15 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 15.1 Auf das Vertragsverhältnis ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar.
- 15.2 Die Bestimmungen des Wiener Kaufrechts (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf, abgeschlossen in Wien am 11.04.1980) werden wegbedungen.
- 15.3 Ausschliesslicher Gerichtsstand ist der Sitz des Auftraggebers.